

## **Fachempfehlung 21**

### **Finanzinstrumente**

#### **Empfehlung**

- 1 Ein Finanzinstrument ist eine vertragliche Vereinbarung, die gleichzeitig bei einer Partei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einer anderen Partei entweder zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt.**
- 2 Ein Vermögenswert wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen der öffentlichen Körperschaft zufließen wird, und die Anschaffungskosten oder der Wert verlässlich ermittelt werden können.**
- 3 Eine Verbindlichkeit wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass die öffentliche Körperschaft bei deren Begleichung Ressourcen übertragen muss, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern und der Betrag zu deren Begleichung verlässlich ermittelt werden kann.**
- 4 Finanzinstrumente werden dann und nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die öffentliche Körperschaft Vertragspartei dieser Finanzinstrumente ist.**
- 5 Die erstmalige Erfassung der Finanzinstrumente im Finanzvermögen geschieht zu Anschaffungskosten. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird das Finanzinstrument zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Die Folgebewertung geschieht zum Verkehrswert, der sich aus dem öffentlich notierten Preis auf einem aktiven Markt ergibt. Fehlen solche Marktpreise, ist der Verkehrswert des Finanzinstruments aufgrund von Bewertungsverfahren zu schätzen. Bei Unwesentlichkeit kommen die Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen zur Anwendung. Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichem, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden und deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, können zum Nominalwert<sup>1</sup> bilanziert werden.**
- 6 Die Anschaffungskosten von Verwaltungsvermögen sind der Transaktionspreis zuzüglich Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind. Die Folgebewertung geschieht zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen aufgrund einer dauernden Wertbeeinträchtigung. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird zum Verkehrswert bewertet.**
- 7 Kurzfristige Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Langfristige Verbindlichkeiten, deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, werden zu diesem Betrag bewertet und nicht diskontiert.**

---

<sup>1</sup> Nominalwert und Nennwert sind gleichbedeutend.

- 8 Langfristige Finanzanlagen bzw. langfristige Verbindlichkeiten, bei denen ein Agio oder Disagio vorliegt, werden nach der Effektivzinsmethode bewertet. Die Effektivzinsmethode verteilt die Differenz zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbetrag (Agio oder Disagio) derart über die Laufzeit der Forderung bzw. Verbindlichkeit, dass eine konstante Verzinsung resultiert. Alternativ ist auch die gleichmässige Verteilung des Agios bzw. Disagios über die Laufzeit zulässig.
- 9 Eine Ausbuchung von Finanzinstrumenten findet dann statt, wenn die vertraglichen Rechte auf die Geldflüsse aus diesen Finanzinstrumenten auslaufen oder beglichen werden, oder wenn so gut wie alle Risiken und Chancen aus diesen Finanzinstrumenten an eine Drittpartei übertragen werden.
- 10 Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Preis primär vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte (Vermögenswerte oder Referenzsätze) beeinflusst wird, im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts eine ungleich geringere Anfangsinvestition erfordert und erst in der Zukunft beglichen wird.
- 11 Ein Derivat wird in der Bilanz erfasst, sobald es die Definition eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit gemäss Ziffer 2 oder 3 erfüllt.
- 12 Die erstmalige Erfassung fester Termingeschäfte wie z.B. Forwards und Futures geschieht zum Verkehrswert.  
Die Prämie erworbener Optionen wird aktiviert; bei ausgegebenen Optionen wird sie passiviert.
- 13 Derivate werden grundsätzlich zu dem am Bilanzstichtag jeweils gültigen Verkehrswert bilanziert. Die Wertveränderung seit der letzten Bewertung wird erfolgswirksam erfasst.
- 14 Derivate zu Absicherungszwecken können anstelle der Bewertung zu Verkehrswerten zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie das abgesicherte Grundgeschäft bewertet werden. Die Wertveränderungen werden hierbei erfolgsneutral über das Eigenkapital verbucht.
- 15 Die Ausbuchung eines Derivats findet statt, wenn das Ende von dessen Laufzeit erreicht ist, eine Option vorher ausgeübt wird oder infolge Veräusserungen oder Ausfall der Gegenpartei kein weiterer Anspruch auf zukünftige Leistungen (z.B. Zahlung oder Lieferung des Basiswerts) besteht. Bei der Ausbuchung wird die Differenz zwischen dem bilanzierten Wert und dem erhaltenen bzw. hingegebenen Wert – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – erfolgswirksam erfasst.
- 16 Die Darstellung der Finanzinstrumente in der Bilanz folgt der Kategorisierung gemäss Kontenrahmen.

- 17 **Finanzielle Vermögenswerte (Forderungen) und finanzielle Verbindlichkeiten werden nur dann miteinander saldiert und netto in der Bilanz ausgewiesen, wenn gegenwärtig sowohl ein Rechtsanspruch darauf besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, als auch beabsichtigt wird, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder mit Verwertung des Vermögenswerts gleichzeitig die Verbindlichkeit abzulösen.**
- 18 **Der Anhang der Jahresrechnung legt die Bewertungs- und Erfassungsgrundsätze offen und erläutert wesentliche Bilanz- und Erfolgspositionen. Bei Vorliegen verschiedener Bewertungsgrundsätze für unterschiedliche Kategorien werden diese je Kategorie offen gelegt.**
- 19 **Für Finanzinstrumente, deren Verkehrswert mittels eines Bewertungsverfahrens ermittelt wird, wird der Betrag der so bewerteten Finanzinstrumente im Anhang offen gelegt. Ebenfalls offen gelegt wird der Betrag der Finanzinstrumente, deren Verkehrswert nicht verlässlich festgelegt werden kann und die daher ausnahmsweise zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen bewertet werden.**
- 20 **Die Entwicklung der Finanzanlagen wird im Anhang aufgeführt.**
- 21 **Der Betrag der bilanzierten Derivate wird im Anhang offen gelegt. Dieser Ausweis ist anhand der Basiswerte wie folgt zu gliedern:**
- **Zinssätze;**
  - **Devisen;**
  - **Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes;**
  - **Übrige Basiswerte.**
- Für die einzelnen Kategorien werden das Total der aktiven und der passiven Werte (gemäss Bilanz) sowie der Zweck des Haltens des Derivats offen gelegt.**
- 22 **Bei Verpfändung von Finanzinstrumenten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten werden die entsprechenden Bilanzwerte und die Vertragsbedingungen bezüglich der Verpfändung offen gelegt.**

## **Erläuterungen**

### **Zu Ziffer 1**

- 23 **Vertragliche Vereinbarungen sind einvernehmliche, gegenseitige Rechtsgeschäfte unabhängig von der Rechtsform. Als einvernehmlich können auch Verfügungen gelten, wenn ihrem Erlass ein einvernehmliches Verfahren voraus geht und sie einen gegenseitigen Austausch von Leistungen und Gegenleistungen in vergleichbarer Höhe vorsehen.**
- 24 **Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung basieren (wie z.B. Steuerverbindlichkeiten oder -forderungen, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren, oder Rückstellungen für faktische Verpflichtungen), gelten nicht als Finanzinstrumente.**

Ebenso sind Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen, die keine finanzielle Verbindlichkeit bewirken, keine Finanzinstrumente.

- 25** Ein finanzieller Vermögenswert ist ein Vermögenswert, der insbesondere Folgendes umfasst:
- Zahlungsmittel;
  - Eigenkapitalinstrument einer anderen Partei; oder
  - vertragliches Recht auf:
    - Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einer anderen Partei zu erhalten; oder
    - finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einer anderen Partei zu potenziell vorteilhaften Bedingungen zu tauschen.
- 26** Eine finanzielle Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, die eine vertragliche Verpflichtung umfasst:
- einer anderen Partei Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu liefern; oder
  - mit einer anderen Partei finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell nachteiligen Bedingungen zu tauschen.
- 27** Ein Eigenkapitalinstrument ist ein Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens oder einer öffentlichen Körperschaft nach Abzug aller dazugehörigen Verbindlichkeiten.

**Zu Ziffer 5, 6, 12 bis 14 und 19**

- 28** Bester Anhaltspunkt für den Verkehrswert ist der öffentlich notierte Preis an einem aktiven Markt.
- 29** Sind keine öffentlich notierten Marktpreise verfügbar, wird der Verkehrswert mittels eines Bewertungsverfahrens geschätzt. Ziel eines solchen Bewertungsverfahrens ist es, den Transaktionspreis festzustellen, der sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Vertragspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte. Zu den Bewertungsverfahren gehören:
- der Rückgriff auf kürzlich stattgefundene Transaktionen mit einem identischen Vermögenswert zwischen voneinander unabhängigen, sachverständigen und vertragswilligen Parteien unter marktüblichen Bedingungen;
  - der Vergleich mit dem Verkehrswert eines anderen, substantiell gleichen Finanzinstruments; und
  - *Discounted-Cashflow*-Verfahren sowie Optionspreismodelle.
- 30** Wenn für ein Finanzinstrument kein Verkehrswert bekannt ist oder verlässlich festgelegt werden kann, gelangen ausnahmsweise die Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen zur Anwendung.

**Zu Ziffer 6**

- 31** Eine öffentliche Körperschaft ermittelt an jedem Bilanzstichtag, ob es objektive Hinweise darauf gibt, dass bei Finanzinstrumenten des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertbeeinträchtigung eingetreten ist.
- 32** Dauernd ist eine Wertbeeinträchtigung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erzielt werden kann.
- 33** Liegt eine dauernde Wertbeeinträchtigung vor, ergibt sich die Höhe der Wertminderung aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger Tilgungen und Amortisationen) und dem Verkehrswert, abzüglich etwaiger, bereits früher erfolgswirksam erfasster Wertminderungen dieser Finanzinstrumente. Die Wertminderung wird erfolgswirksam erfasst.

**Zu Ziffer 10**

- 34** Zu den Derivaten gehören handelbare Finanzprodukte wie Futures, Call- und Put-Optionen, Zertifikate sowie nicht standardisierte Finanzprodukte wie „klassische“ Termingeschäfte (Forwards), Optionen, Swaps oder Optionen auf Swaps.
- 35** Als Basiswerte gelten z.B. Zinssätze, Devisenkurse, Kurse von Eigenkapitalinstrumenten (insb. Aktien und entsprechende Indizes) sowie übrige Basiswerte (insb. Kreditrisiken, Edelmetallpreise), nicht aber eigene Eigenkapitalinstrumente.

**Zu Ziffer 17**

- 36** Ein Rechtsanspruch, finanzielle Vermögenswerte (Forderungen) mit finanziellen Verbindlichkeiten zu verrechnen, liegt vor, wenn die Gegenpartei dieselbe ist sowie Forderung und Verbindlichkeit auf dieselbe Währung lauten. Die Forderung muss überdies fällig –die Verbindlichkeit lediglich erfüllbar– sein.

## Beispiele

### Zu Ziffer 12 und 13

#### Beispiel 1 Hedge Accounting zum Verkehrswert (Quelle: Swiss GAAP FER 27)

Die Absicherung einer im Berichtsjahr getätigten, jedoch erst im Folgejahr zu bezahlenden Anschaffung gegen fremde Währung im Betrag von FW 1'000'000 erfolgt durch ein Devisentermingeschäft. Dabei ergeben sich – je nach Kursentwicklung – die folgenden Sachverhalte:

(Es wird nur das Devisentermingeschäft betrachtet; die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ist ähnlichen, gegensätzlichen Kursschwankungen unterworfen, die sich mit den Wertveränderungen des Devisentermingeschäfts kompensieren).

#### Bewertung Derivat bei Kursanstieg des Basiswerts

Zeitpunkt	Kurs	Verkehrswert	Erfolgsausweis
bei Vertragsschluss im Jahr 20x1	CHF 1.40/FW*	0	0
bei der Bewertung am 31.12.20x1	CHF 1.35/FW*	CHF 50'000 (passiv)	CHF - 50'000
bei Fälligkeit des Kontrakts im Jahr 20x2 (vor dem nächsten Rechnungsabschlussdatum)	CHF 1.42/FW*	CHF 20'000 (aktiv)	CHF + 70'000

#### Bewertung Derivat bei Kursrückgang des Basiswerts

Zeitpunkt	Kurs	Verkehrswert	Erfolgsausweis
bei Vertragsschluss im Jahr 20x1	CHF 1.40/FW*	0	0
bei der Bewertung am 31.12.20x1	CHF 1.42/FW*	CHF 20'000 (aktiv)	CHF + 20'000
bei Fälligkeit des Kontraktes im Jahr 20x2 (vor dem nächsten Rechnungsabschlussdatum)	CHF 1.33/FW*	CHF 70'000 (passiv)	CHF - 90'000

\* FW = Fremdwährung

**Zu Ziffer 20**

**Beispiel 2      Entwicklung der Finanzanlagen**

In Fr. 1'000	Festgelder	Darlehen	Beteiligungen (Aktien/ Anteil- scheine)	Übrige ver- zins- liche Anlagen	Lang- fristige Forde- rungen	Übrige Finanz- anlagen	Total
<b>Finanzanlagen per 1.1.</b>	34'000	126'494	10'281	162'366	9'760	949	343'850
Zugänge	13'860'238	11'721	647	62'487	6'636	2'443	13'944'172
Abgänge	-13'822'238	-8'706	-6'270	-73'536	-2'097	-2'293	-13'915'140
Wertminderungen (Impairment)	–	–	–	–	-5'065	–	-5'065
Marktwert- zunahmen	–	–	–	492	–	–	492
Umgliederungen	–	-5'080	–	5'206	–	-126	–
<b>Finanzanlagen per 31.12.</b>	72'000	124'429	4'658	157'015	9'234	973	368'309
davon kurzfristig	–	111'902	–	86'397	–	773	199'072
davon langfristig	72'000	12'527	4'658	70'618	9'234	200	169'237
davon zweckgebunden	–	280	4'211	73'541	–	200	78'232

**Zu Ziffer 18 bis 22**

**Beispiel 3      Anhang zu Finanzinstrumenten**

***Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Finanzvermögen)***

Diese umfassen Kassenbestände, Postguthaben, Sichtguthaben bei Banken, Zahlungen unterwegs, kurzfristige Geldmarktanlagen mit originären Laufzeiten von weniger als 90 Tagen oder Geldmarkt-  
anlagen, die jederzeit in Bargeld umgewandelt werden können. Sie werden zum Nominalwert be-  
wertet.

***Finanzanlagen im Finanzvermögen***

Zu den Finanzanlagen im Finanzvermögen gehören Festgelder und alle Finanzanlagen, die nicht  
der Kontogruppe der Aktivdarlehen und der Beteiligungen zugeordnet werden können, sowie deri-  
vative Finanzinstrumente.

Festgelder sind verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit zwischen 90 und 360 Tagen, welche zur  
Anlage im Moment nicht benötigter Mittel gehalten werden. Die Bewertung der Festgelder erfolgt  
zum Nominalwert. Positionen, deren Verzinsung von den üblichen Marktkonditionen abweicht, wer-  
den diskontiert. Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über 360 Tagen werden unter den übrigen  
langfristigen Finanzanlagen ausgewiesen.

### ***Derivative Finanzinstrumente***

Derivative Finanzinstrumente werden als Sicherungsgeschäfte von Grundgeschäften im Bereich der Zinsen und Fremdwährungen eingesetzt. In der Bilanz werden diese Sicherungsgeschäfte zu Marktwerten bilanziert. Wertveränderungen werden bei Derivaten zu Absicherungszwecken direkt im Eigenkapital erfasst und von dort zum Zeitpunkt der erfolgswirksamen Erfassung des Grundgeschäfts wieder ausgebucht. Bei Derivaten, die keinen Absicherungszwecken dienen, werden die Marktwertveränderungen am Bilanzstichtag in der Erfolgsrechnung verbucht.

### ***Beteiligungen***

#### *Beteiligungen im Verwaltungsvermögen*

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Die Beteiligungen werden jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft.

#### *Beteiligungen im Finanzvermögen*

Beteiligungen im Finanzvermögen werden zu Verkehrswerten bewertet. Für börsennotierte Gesellschaften entspricht der Verkehrswert dem Börsenwert. Für nicht kotierte Gesellschaften werden beispielsweise Kaufangebote oder ertragswertbasierte Modelle zur Bewertung beigezogen. Die Bewertung der verschiedenen Unternehmensbeteiligungen erfolgt gleichartig.

**Zu Ziffer 5**

**Beispiel 4 Bewertung einer Beteiligung**

Ein weit verbreiteter Ansatz zur Ermittlung des Unternehmenswertes ist die *Discounted Cash Flow* (DCF) Methode. Um eine Beteiligung mittels des DCF-Verfahrens zu bewerten ist es nötig, die zukünftigen freien *Cash Flows* sowie die ewige Rente zu schätzen. Diese werden mit einem angemessenen Kapitalkostensatz auf den Bewertungszeitpunkt diskontiert.

Eine vereinfachte Variante stellt die Ertragswertmethode dar, die auf vergangenheitsorientierten Finanzzahlen basiert. Eine Möglichkeit besteht darin, die letzten zwei Jahresrechnungen als Basis zu verwenden, wobei die Gewinne der zwei Jahre zusätzlich gewichtet werden können. Das ermittelte durchschnittliche Jahresergebnis wird mit dem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (*Weighted Average Cost of Capital-WACC*) kapitalisiert:

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Erfolg</b>	<b>Gewichtung*</b>	<b>Massgebend</b>
20.x0	98'154	1	98'154
20.x1	104'243	2	208'486
Total			306'640
Anrechenbares Jahresergebnis im Durchschnitt (:3)			102'213
<b>Total einfacher Ertragswert</b> (kapitalisiert mit 4.9%)**			<b>2'085'980</b>

\* Die unterschiedliche Gewichtung ist damit zu begründen, dass bei der Anwendung der Ertragswertmethode üblicherweise gegenwartsnähere Erfolge stärker gewichtet werden als gegenwartsfernere. Es ist aber ebenso möglich, beide Geschäftsjahre gleich zu gewichten. Auch ist es denkbar, das dem Jahr 20.x0 vorausgehende Geschäftsjahr zusätzlich einzubeziehen, so dass sich der Durchschnittserfolg auf die letzten 3 Jahre vor dem Bewertungszeitpunkt bezieht.

\*\* WACC 4.9% = 2.7% (risikoloser Zinssatz, bspw. Durchschnittsrendite der letzten 60 Monate der Bundesobligationen) + 2.2% (Zuschlag für eine risikogerechte Entschädigung).

**Zu Ziffer 8**

**Beispiel 5      Effektivzinsmethode**

Ein Wertpapier wird zum 01.01.x1 mit einem Nominalwert von 100, der Nominalverzinsung von 10% und einer dreijährigen Laufzeit erworben. Beim Erwerb besteht ein Disagio von 5%. Es ergibt sich folgende Zahlungsreihe:

01.01.x1	31.12.x1	31.12.x2	31.12.x3
-95	+10	+10	+110

Der Effektivzinssatz ist der Zinssatz, mit dem die bis zur Fälligkeit erwarteten Einzahlungen auf den Buchwert, der beim Erwerb den Anschaffungskosten entspricht, diskontiert werden. In die Berechnung dieses Zinssatzes sind alle Zahlungen einzubeziehen, die zwischen den Vertragspartnern geflossen sind, z.B. auch Gebühren. Der Effektivzinssatz entspricht dem internen Zinssatz des Finanzinstruments; er lässt sich iterativ ermitteln und beträgt 12.08%.

	Effektiver Zinsertrag während der Periode	davon Disagio	Bilanzwert des Wertpapiers
01.01.x1	-	-	95.00
31.12.x1	$95 \cdot 12.08\% = 11.48$	1.48	$95 \cdot 1.1208 - 10 = 96.48$
31.12.x2	$96.48 \cdot 12.08\% = 11.66$	1.66	$96.48 \cdot 1.1208 - 10 = 98.14$
31.12.x3	$98.14 \cdot 12.08\% = 11.86$	1.86	$98.14 \cdot 1.1208 - 10 = 100.00$
<b>Total</b>	<b>35.00</b>	<b>5.00</b>	-

Der effektive Zinsertrag einer Periode ergibt sich dann als Bilanzwert des Wertpapiers multipliziert mit dem Effektivzinssatz. Der Bilanzwert des Wertpapiers am Periodenende wiederum ist der mit dem Effektivzinssatz aufgezinste Bilanzwert zu Periodenbeginn abzüglich des nominellen Zinsertrags (hier jeweils +10 für die Jahre x1 bis x3). Die Differenz zwischen dem effektiven und dem nominellen Zinsertrag ergibt den Ertrag aus der periodengerechten Verteilung des Disagios.

**Zu Ziffer 8**

**Beispiel 6 Gleichmässige Verteilung des Disagios**

Betrachtet sei das Wertpapier aus Beispiel 5, das zum 01.01.x1 mit einem Nominalwert von 100, der Nominalverzinsung von 10%, einem Disagio von 5% und einer dreijährigen Laufzeit erworben wird. Bei gleichmässiger Verteilung des Disagios ergibt sich nun ein jährlicher, konstanter Zinsertrag aufgrund des Disagios in Höhe von 1.67 (= 5 dividiert durch 3 Jahre).

	<b>Gesamter Zinsertrag während der Periode</b>	<b>davon Disagio</b>	<b>Bilanzwert des Wertpapiers</b>
01.01.x1	-	-	95.00
31.12.x1	11.67	1.67	96.67
31.12.x2	11.67	1.67	98.34
31.12.x3	11.66	1.66	100.00
<b>Total</b>	<b>35.00</b>	<b>5.00</b>	<b>-</b>

